

**Satzung  
des Männerturnvereins von 1863  
Dannenberg (Elbe)e.V.**

**§1  
Name und Sitz**

Der am 17. Februar 1863 in Dannenberg/Elbe gegründete Verein führt den Namen "Männerturnverein von 1863 Dannenberg/Elbe e.V.". Er hat seinen Sitz in Dannenberg/Elbe und ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2  
Zweck**

Der Verein bezweckt die Pflege des Sports. Er ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie seiner Fachverbände und regelt im Einvernehmen mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Nutzen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung).

Zur Erreichung des Vereinszweckes benötigte Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen oder private Mittel aufgebracht werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch hohe Vergütungen für eine Verwaltungsaufgabe begünstigt werden. Aufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, dürfen nicht gegen Bezahlung ausgeführt werden.

**§ 3  
Mitgliedschaft**

Der Verein umfaßt

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

Eintritt :

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1. durch Tod
- 2. durch Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich, er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; die Beitragspflicht des ausgeschiedenen Mitgliedes erlischt aber erst am Ende des jeweiligen Vierteljahres.

3. durch Ausschluß seitens des Vorstandes
  - a) wegen unehrenhafter, moralisch-sittlich anstößiger Handlungen
  - b) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt
  - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Der Ausschluß kann erst nach Anhörung des Betroffenen erfolgen, der vorher schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu der Ausschlußverhandlung zu laden ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jedes Mitglied hat das Recht, sich in jeder Abteilung des Vereines sportlich zu betätigen.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (z.B. Zusatzbeiträge) im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die rechtlichen Beziehungen der Mitglieder zu den Abteilungen regelt die jeweilige Abteilungsordnung, soweit die Abteilung sich eine gegeben hat.

Soweit es die jeweilige Abteilungsordnung bestimmt, haben die der jeweiligen Abteilung angehörigen Mitglieder die in der Abteilungsversammlung festgesetzten Beiträge im voraus zu entrichten.

#### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6**

#### **Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind :

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung einzuladen sind. Die Einladung

erfolgt durch die Veröffentlichung in der ortsüblichen Tagespresse.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden;

sie sollen eine Begründung enthalten.

Der Mitgliederversammlung obliegen :

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl, Abwahl oder Wiederwahl des neuen Vorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter(innen) und des(r) Geschäftsführer(in).

Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereines bis zur Neuwahl weiter.

In geraden Jahren ist der 1. Vorsitzende(in), der Schriftführer(in) und der Schatzmeister(in), in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende(in), Obersportwart(in), Jugendwart(in) und Frauenwart(in) zu wählen.

Ämterhäufung ist zulässig.

4. Wahl von 3 Kassenprüfern

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. jede Änderung der Satzung
7. Entscheidung über eingereichte Anträge
8. Festlegung der Beiträge
9. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes
10. Auflösung des Vereines.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 50 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes dieses beschließen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines betreffen.

über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse enthalten und den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergeben muß. Diese Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 8** **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem(r) 1. Vorsitzenden, dem(r) 2. Vorsitzenden und dem(r) Obersportwart(in) als Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jedem ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt mit der Maßgabe, daß im Innenverhältnis im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des(r) 1. Vorsitzenden der (die) 2. Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt ist; im gleichzeitigen Verhinderungsfall des(r) 1. und 2. Vorsitzenden ist der (die) Obersportwart(in) im Innenverhältnis alleinvertretungsberechtigt.

Darüber hinaus besteht der Vorstand aus dem(r) Schriftführer(in), dem(r) Schatzmeister(in), dem(r) Jugendwart(in), der Frauenwartin, dem(r) Geschäftsführer(in), den Leitern(innen) der einzelnen Sportabteilungen und in deren Verhinderungsfällen deren Beauftragte.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im

Bedarfsfall für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Das Vorstandsamt endet bei

- a) Tod
- b) Austritt aus dem Verein
- c) Amtsniederlegung
- d) Abwahl

Der Vorstand ist bei Bedarf schriftlich durch ein Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB einzuberufen.

Die Einladung hat spätestens 1 Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe des Grundes zu erfolgen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie wird in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Scheiden während der 2 Jahre Vorstandszugehörigkeit Vorstandsmitglieder aus, so nimmt der Vorstand eine vorläufige Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder Abteilungsversammlung vor.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlußfähig..

## **§ 9**

### **Abteilungsleiter und Abteilungsordnung**

Die Leitung der einzelnen Abteilungen wird in einer mindestens alle 2 Jahre stattfindenden Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit und in Anlehnung an die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungswahlen müssen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens bis zum 15. 03. des Wahljahres stattgefunden haben.

Wahlberechtigt sind nur Abteilungsmitglieder.

Die rechtlichen Beziehungen der Abteilungen zum Verein bezüglich ihrer vereinsinternen Selbständigkeit wird durch die jeweilige, soweit vorhandene, Abteilungsordnung geregelt.

Die Abteilungsordnung wird von der jeweiligen Abteilung aufgestellt und bedarf ebenso wie Änderungen zur Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

Den Abteilungen ist im Rahmen ihrer eigenen Mittel finanzielle und wirtschaftliche Selbständigkeit zu gewähren. Die Verwendung der Mittel ist in Einklang mit dem Interesse des Vereines zu bringen.

## **§ 10**

### **Geschäftsführer und Schatzmeister**

Der Vorstand gemäß § 26 BGB bestellt einen Geschäftsführer. Die Bestellung ist auf 2 Jahre befristet und kann jederzeit widerrufen werden. Dieser leitet die Geschäftsstelle, führt die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes aus. Stellt mit dessen Zustimmung die erforderlichen Hilfskräfte ein und hält die Verbindung mit den Mitgliedern, den Behörden, allen erforderlichen Stellen und der Presse.

Der Schatzmeister hat die Vermögensverwaltung des Vereines, die Buch- und Kassenführung sowie die Aufstellung des Haushaltsplanes zu überwachen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen von den Kassenprüfern durchgesehenen und unterzeichneten Kassenbericht vorzulegen.

## **§ 11 Ausschüsse**

Für einzelne Aufgabengebiete kann der Vorstand nach Bedarf Ausschüsse einsetzen und deren Vorsitzende und Mitglieder wählen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Registergericht gefordert werden können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossene werden.

## **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 2500,-EUR für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 2500,- € bedürfen zu Ihrer Gültigkeit des Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes, es sei denn es ist Gefahr im Verzuge. Der Vorstand ist in diesem Falle umgehend zu benachrichtigen.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung durch eine 2. außerordentliche Mitgliederversammlung, die ebenfalls mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung bestimmen muß

Das Vermögen des Vereines fällt im Auflösungsfall der Stadt Dannenberg zu, muß aber für Zwecke des Sportes verwendet werden.